

#

Casseler Schwimmverein Kurhessen von 1898 e.V.



C.S.K. 98 Kassel

Schwimmen – Tennis – Triathlon - Boot - Rollsport

An alle Mitglieder des C.S.K 98 Kassel

Kassel, 21.02.2018

Liebe Mitglieder,

der Vorstand lädt noch einmal ein zur

Mitgliederversammlung am 09. März 2018, 19.00 Uhr in unserem Vereinshaus
und zu den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, die vorher um 18.00 Uhr
beginnen.

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung in der Vereinszeitung, 2. Ausgabe 2017,
Ende letzten Jahres veröffentlicht.

Der Tagesordnungspunkt 8 –Gesuche und Anträge - wird wie folgt ergänzt um den
Antrag des Vorstands auf Satzungsänderung/Ergänzung zu folgenden §§:
§ 2 Zweck und Aufgaben, § 3 Mitgliedschaft (neu: Gemeinnützigkeit / Ehrenamtliche
Tätigkeit) und § 20 Ehrenamtliche Tätigkeit.

Im Anschluss an dieses Schreiben findet Ihr die Änderungsanträge des Vorstands
mit einer kurzen Begründung am Ende jedes Änderungsantrages.
Sie sind als Entwurf zu betrachten und können nach Diskussion von der
Versammlung positiv oder negativ beschieden werden.

Die Änderungen der Satzung sollen helfen, zur Enttabuisierung von
Kindeswohlgefährdung im Verein beizutragen sowie Unklarheiten bei
den Formulierungen zur Gemeinnützigkeit / Ehrenamtliche Tätigkeit vor dem
Hintergrund steuerrechtlicher Vorschriften zu beseitigen. Eine ausführliche mündliche
Begründung erfolgt in der Versammlung.

Der Vorstand

Entwurf Satzungsänderungen 2018

Änderungsantrag zu § 2 der Satzung

Ordentlichen Mitgliederversammlung des C.S.K. 98 am 09. März 2018

Änderung des § 2 der Satzung (Zweck und Aufgaben)

Aktueller Satzungstext	Neufassung
<ol style="list-style-type: none">1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, sowie der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral, Betätigungen dieser Art dürfen nicht erfolgen.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	<ol style="list-style-type: none">1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, sowie der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.2. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer oder sexueller Art ist.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Antrag auf Neufassung von § 3 der Satzung

Ordentlichen Mitgliederversammlung des C.S.K. 98 am 09. März 2018

§ 3 der Satzung (Gemeinnützigkeit / Ehrenamtliche Tätigkeit)

Aktueller Satzungstext	Neufassung
<p>Der bisherige § 3 Mitgliedschaft erhält die Nr. 4, alle weiteren §§ rücken eine Nr. weiter.</p> <p>Durch die Einfügung des neuen § 3 Gemeinnützigkeit / Ehrenamtliche Tätigkeit entfällt § 20 der Satzung, dessen Inhalt ist im Wesentlichen in diesem neuen § 3 zu finden.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.4. Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.5. Der Hauptvorstand kann eine Vergütung erhalten, über diese entscheidet der Gesamtvorstand.6. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt im Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Begründung der Änderung von § 2 und Neufassung von § 3 sowie Wegfall von § 20:

Anpassung der Satzung zur Enttabuisierung von Kindeswohlgefährdung sowie der Regelung der Folgen von sexuellen Übergriffen im Sportvereinsalltag.

Anpassung an die Vorschriften des Steuerrechts.